Ochsenhauser
ANZEIGER

Nr. 17 / 2020 Mitteilungsblatt der Stadt Ochsenhausen 24. April 2020

Verlegung des Wochenmarktes

Aufgrund des Feiertages wird der Wochenmarkt in Ochsenhausen von Freitag, 1. Mai 2020, auf **Donnerstag, 30. April 2020,** vorverlegt. Der Markt beginnt um 8:00 Uhr und endet um 12:30 Uhr.

Machen Sie alle mit: So schützen wir uns gegenseitig!

Ab Montag, 27. April 2020, ist es Pflicht: Beim Einkaufen und im öffentlichen Personennahverkehr müssen Schutzmasken getragen werden. Damit schützen wir andere davor, angesteckt zu werden. Ich bitte Sie alle, Mund und Nase mit sogenannten Alltagsmasken zu bedecken. Informationen zum Tragen oder zum Nähen solcher Masken finden Sie auf der Homepage der Landesregierung: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/.

Bürgermeister Andreas Denzel trägt eine Schutzmaske.

Nur wenn wir alle Alltagsmasken tragen und mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen halten, kann die Ausbreitung des Corona-Virus verlangsamt werden. Damit verhindern wir, dass unsere Krankenhäuser und Pflegedienste überlastet werden und verschaffen den Forschern Zeit, um einen Impfstoff oder ein wirksames Medikament zu finden. Wie lange das dauern wird, kann keiner vorhersagen, aber bis dahin gilt einfach: **Masken anziehen und Abstand halten!**
Helfen Sie mit, dass wir alle gesund bleiben!
Ihr
Andreas Denzel
Bürgermeister

Öchslefest 2020 wird abgesagt

Mit dem folgenden Brief an alle Mitwirkenden wurde das Öchslefest 2020 abgesagt:

„Liebe Mitwirkende,
sehr geehrte Damen und Herren,
das Wichtigste zuerst: Wir hoffen, dass es Ihnen und Ihrer Familie gut geht und Sie diese für uns alle schwierige Zeit gut überstehen. Der Ausbruch des Corona-Virus, der die Welt gerade in Schockstarre versetzt und unser privates, berufliches sowie kulturelles Leben grundlegend auf die Probe stellt, hat uns alle kalt erwischt. Wahrscheinlich hätten Sie noch vor wenigen Wochen genauso wenig wie wir mit einer solchen Lähmung unserer Gesellschaft gerechnet. Was wir in den vergangenen Tagen befürchtet haben, ist gestern eingetroffen. Großveranstaltungen sind bis Ende August verboten. Dies betrifft auch unser diesjähriges Öchslefest. Wir sind über die Regelung der Regierung jedoch nicht unglücklich. Wir teilen die Auffassung, dass weiterhin größte Achtsamkeit und ein besonnener Umgang untereinander geboten ist. Wenngleich wir uns auf unsere Stadtfest gefreut haben - die Gesundheit und Sicherheit aller Beteiligten und unserer Gäste hat oberste Priorität. Zum heutigen Zeitpunkt wäre die Veranstaltung mit den aktuellen Hygieneregeln nicht umsetzbar. Von einer veränderten / verkleinerten Version der Veranstaltung 2020 sehen wir auch im Herbst ab.
Wir bedanken uns für Ihre Verständnis und die bisher geleistete Arbeit. Unser Augenmerk richten wir nun auf das Öchslefest im kommenden Jahr, welches vom 18. bis 20. Juni 2021 stattfinden wird. Für Ihre tatkräftige Unterstützung und Ihr Engagement rund um unser Öchslefest sagen wir Danke, wünschen Ihnen alles Gute und vor allem Gesundheit.
Mit freundlichen Grüßen
Benjamin Hopp *Andreas Denzel*
Vorsitzender Öchslefestkomitee *Bürgermeister“*

Wichtige Rufnummern

Bereitschaftsdienste
Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstunden: Tel. 116117
(Unter dieser Nummer erreichen Sie auch den zahnärztlichen, kinderärztlichen und den augenärztlichen Notfalldienst.)
Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, ***nur für gesetzlich Versicherte***
unter 0711 96589700 oder www.docdirekt.de

Notruf

Polizei	110
Polizeiposten Ochsenhausen	07352 202050
Feuerwehr/Notarzt/Rettungsdienst	112
Krankentransporte	07351 19222

Soziale Dienste, Pflege und Betreuung

Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller	07352 92300
Nachbarschaftshilfe Ochsenhausen	07352 2266
Nachbarschaftshilfe Reinstetten	07352 923017
Nachbarschaftshilfe Mittelbuch	07352 3446
Unsere Brücke Ochsenhausen	07351 551220
Hospizgruppe Ochsenhausen/Illertal	08395 1066 oder 07354 7636
Caritas Biberach	07351 50050
Haushaltshilfe & Familienpflege	07352 923033

Störungsdienste

Wasserschaden	0172 7850436
Strom	0800 3629477
Erdgas	0800 7750001
Telefonanschluss	0800 3301000
Fernseh- und Rundfunkanlagen	0180 3232323

Öffnungszeiten

Rathaus Ochsenhausen
Tel. 07352 92200, E-Mail: stadt@ochsenhausen.de

Mo, Mi, Do	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr
Di	8:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 17:45 Uhr
Fr	8:00 – 12:00 Uhr	

Ortsverwaltung Reinstetten
Tel. 07352 2386 oder 8283,
E-Mail: ov-reinstetten@ochsenhausen.de

Mo		14:00 – 16:00 Uhr
Di	08:00 – 12:00 Uhr	
Do		14:00 – 17:45 Uhr
Fr	08:00 – 12:00 Uhr	

Ortsverwaltung Mittelbuch
Tel. 07352 8283 oder 2386,
E-Mail: ov-mittelbuch@ochsenhausen.de

Mo	08:00 – 12:00 Uhr	
Di		14:00 – 17:45 Uhr
Do	08:00 – 12:00 Uhr	

Lehrschwimmbecken Herrschaftsbrühl

Mittwoch	18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag	18:00 - 20:00 Uhr
Freitag	18:00 - 20:00 Uhr

Während der Ferien geschlossen.

25 Jahre Musikfestspiele Schwäbischer Frühling verschoben auf 2021

Die 25. Musikfestspiele Schwäbischer Frühling, die vom 20. bis 24. Mai 2020 hätten stattfinden sollen, werden ins nächste Jahr verschoben. „Die Gesundheit unserer Besucherinnen und Besucher, unserer internationalen Künstlerinnen und Künstler sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat für uns höchste Priorität“ so Prof. Dr. Klaus K. Weigele, 1. Vorsitzender des Vereins Musikfestspiele Schwäbischer Frühling. Der neu gewählte Intendant, Prof. Linus Roth, hatte für 2020 ein fantastisches Jubiläumsprogramm zusammengestellt, welches ein enorm positives Echo ausgelöst hat. Bereits wenige Tage nach Beginn des Vorverkaufs waren drei Konzerte ausverkauft. „Umso mehr schmerzt es uns, diese wunderbaren Festspiele verschieben zu müssen“ so Weigele. Gleichzeitig gibt es aber Positives zu berichten. Viele Künstlerinnen und Künstler aus diesem Jahr konnte Linus Roth für das Jahr 2021 wieder verpflichten. Das Programm für die neu angesetzten Jubiläumsfestspiele, die vom 12. bis 16. Mai 2021 stattfinden werden, steht bereits. U. a. das preisgekrönte Schumann Quartett, die Gaechinger Cantorey sowie der international gefeierte Bandoneoist Marcelo Nisinman werden bei den Jubiläumsfestspielen auftreten. Zudem wird Intendant Linus Roth bei nahezu jedem Konzert auf der Bühne stehen. Das Festspielprogramm erscheint Ende November.
Konzertbesucher, die für 2020 bereits Eintrittskarten gekauft hatten, erhalten ihr Eintrittsgeld zurückerstattet und erhalten deshalb Post von der Geschäftsstelle Musikfestspiele Schwäbischer Frühling.

Das Schumann Quartett wird auch 2021 dabei sein.

Intendant Linus Roth freut sich auf die Jubiläumsfestspiele 2021.

Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,

aufgrund des 1. Maifeiertages wird folgender Redaktionsschluss vorgezogen:

Veröffentlichung 30.04.2020
Redaktionsschluss 27.04.2020, 11:00 Uhr

Wir bitten um Beachtung
und wünschen schöne Feiertage,
Der Verlag

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Gemeinderats

Am Dienstag, 5. Mai 2020, 18:30 Uhr, findet in der **Kapfhalle, Kapfweg 12,** in Ochsenhausen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt.
Die den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung werden auf der Homepage der Stadt veröffentlicht und können im Rathaus nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Tagesordnung:
1. Niederschriftsbekanntgabe
2. Bekanntgaben
3. Bebauungsplanverfahren „Untere Wiesen II – 2. Änderung" in Ochsenhausen
   - Erneute Entwurfsbilligung
4. Bebauungsplanverfahren „Untere Wiesen III" in Ochsenhausen
   - Aufstellungsbeschluss
5. Schulentwicklung Gymnasium und Realschule Ochsenhausen
   - Entwicklung eines Raumnutzungskonzepts für das Schulzentrum Herrschaftsbrühl
   - Künftige Nutzung des Fürstenbaus
6. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse
7. Verschiedenes

Anschließend findet nicht-öffentliche Beratung statt.
Stadtverwaltung
Andreas Denzel, Bürgermeister

Hinweis:
Aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich des Corona-Virus werden Besucher um Voranmeldung gebeten. Die Anmeldung muss schriftlich oder elektronisch (E-Mail: merk@ochsenhausen.de) unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und einer Telefonnummer bei der Stadtverwaltung erfolgen. Die Anmeldungen müssen bis spätestens Donnerstag, 30. April 2020, 12 Uhr, bei der Stadtverwaltung vorliegen. Die maximale Besucherzahl wird auf 30 Personen festgelegt. Sollten mehr als 30 Anmeldungen eingehen, entscheidet das Los.

Bei der Sitzung wird am Eingang die Anmeldung kontrolliert und dokumentiert. Die Dokumentation wird für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Auf Verlangen wird die Dokumentation dem Gesundheitsamt ausgehändigt. Dies dient zum Nachweis im Falle einer Corona-Infektion.

Agrarstrukturverbesserungsgesetz (ASVG) - Ausschreibung

Nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz ist über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehenden Grundeigentums zu entscheiden:
Gemarkung: Mittelbuch
Flst.Nr.: 330/0, 331/0, Fläche: 14831 m², Nutzung: Waldfläche
Aufstockungsbedürftige Landwirte können ihr Interesse unter Angabe der Kaufpreisvorstellung dem Landratsamt Biberach, Postfach 1662, 88396 Biberach bis zum 08.05.2020 schriftlich mitteilen.
Bitte folgendes Aktenzeichen angeben: 4110 GV-2020-0067

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)[1]

vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 17. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grund- schulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungs-

verfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Son- derpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies auf- grund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Aus- nahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaft- lichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsy- chiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/ Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linien- verkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2
Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digi- talen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafete- rien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden,

stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrich- tungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3
Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum,
von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.
(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilneh- mende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.
(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.
(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grund- sätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften so- wie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a
Verordnungsermächtigung für Maßnahmen
für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4
Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,

6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härte- fällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirt- schaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,

4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,

5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,

7. Tankstellen,

7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,

8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,

9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,

10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,

12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern

13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.

Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Aus- nahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der unter- sagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu ver- meiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychothera- peutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5
Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen

werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbe- reiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6
Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
   a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
   b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a
Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.
(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungs- weise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Kran- kenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund- Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrich- tungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7
Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen

sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,

12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,

13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11
Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

[1] nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

Das Rathaus informiert

Notdienst der Apotheken

Freitag, 24.04.2020
Apotheke im Umlachtal, Eberhardzell
Tel.: 07355 - 9 31 60, Fischbacher Str. 19

Samstag, 25.04.2020
Sonnen-Apotheke Biberach
Tel.: 07351 - 94 10, Obstmarkt 5

Montag, 27.04.2020
Fünf-Linden-Apotheke, Biberach
Tel.: 07351 - 82 70 77, Fünf Linden 29

Dienstag, 28.04.2020
Kloster-Apotheke Ochsenhausen
Tel.: 07352 - 9 11 20, Bahnhofstr. 6
St. Uta-Apotheke Uttenweiler
Tel.: 07374 - 13 03, Hauptstr. 10

Mittwoch, 29.04.2020
Stadt-Apotheke Biberach
Tel.: 07351 - 1 50 30, Marktplatz 47

Donnerstag, 30.04.2020
Apotheke Waniek Ummendorf
Tel.: 07351 - 3 48 60, Riedweg 2

Freitag, 01.05.2020
Wieland-Apotheke Biberach
Tel.: 07351 - 26 06, Berliner Platz 1

Altersjubilare

Besuche der Alters- und Ehejubilare
Sehr geehrte Alters- und Ehejubilare,
aufgrund der anhaltenden Verbreitung des Corona-Virus' werden Ihnen Bürgermeister Andreas Denzel und die Ortsvorsteher Karl Wohnhas und Georg Keller nun zunächst bis zum **14. Juni 2020** nicht mehr persönlich gratulieren. Dies ist notwendig, um Sie weiter zu schützen sowie die Ausbreitung und Ansteckungsgefahr so weit als möglich zu minimieren und zu verlangsamen.
Wir sind sicher, dass Sie Verständnis dafür haben.
Ihre Stadtverwaltung

Frau Maria Wenk, Hattenburg
28.04.1940 80. Geburtstag

Für das neue Lebensjahr wünschen wir unseren Jubilaren, auch denjenigen, die nicht genannt werden, alles Gute, besonders Gesundheit!

Veranstaltungskalender

In Ochsenhausen und den Teilorten finden aufgrund der von der Landesregierung Baden-Württemberg beschlossenen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronaviruses bis auf weiteres keine Veranstaltungen mehr statt.
Aktuelle Mitteilungen finden Sie auf der Homepage der Stadt Ochsenhausen unter www.ochsenhausen.de.

Öchsle startet nicht am 1. Mai - Saisonbeginn der Museumsbahn auf unbestimmte Zeit verschoben

Wegen der Corona-Pandemie muss der Saisonstart der Öchsle-Museumsbahn in diesem Jahr verschoben werden. Das Öchsle kann somit nicht wie geplant ab 1. Mai durch die oberschwäbische Hügellandschaft zwischen Warthausen und Ochsenhausen dampfen. Die Museumsbahn richtet sich damit nach den Vorgaben des Bundes und des Landes Baden-Württemberg.
„Wir haben uns schweren Herzens dazu entschlossen, den Beginn der diesjährigen Saison auf unbestimmte Zeit zu verschieben", sagt Andreas Albinger, Geschäftsführer der Bahnbetriebsgesellschaft des Öchsle. „Aber die Gesundheit jedes Einzelnen geht vor." Wann es genau wieder losgeht mit dem Fahrbetrieb, könne derzeit niemand genau sagen, so Albinger. „Schade, denn die Vorzeichen für eine optimale Saison waren sehr gut", bedauert Albinger die Absage. „Die Zahl der Reservierungen sei bereits erstaunlich hoch, viele Sonderveranstaltungen seien schon sehr gut gebucht gewesen.
Schon in den vergangenen Jahren hatte die Museumsbahn stetig ihre Fahrgastzahlen ausgebaut. Allein 2019 waren mehr als 48000 Menschen mit dem Öchsle gefahren. Doch das Virus fordert auch vom Öchsle seinen Tribut: „Wir mussten bereits für die kommenden Monate Stornierungen von Gruppen hinnehmen und auch die Nachfrage bei den Einzelreisenden ist nahezu auf null zurückgegangen", fasst Andreas Albinger zusammen.
Während der Wintermonate waren in den Lokschuppen in Ochsenhausen und Warthausen zahlreiche ehrenamtliche Helfer am Werk, um Lok und Waggons für die neue Saison fitzumachen.
„In Ochsenhausen wurde der Werkstattbetrieb bereits Mitte März komplett eingestellt und auch alle Vereinsaktivitäten sind seither auf Eis gelegt", erklärt der Vorsitzende des Schmalspurvereins, Benny Bechter. „In Warthausen wird lediglich mit kleiner Besetzung nur noch das Notwendigste gearbeitet, um auf einen Saisonbeginn, wann immer auch dieser sein wird, vorbereitet zu sein."
Sobald feststehe, wann und wie es weiter geht, werde der Verein alle Termine und wichtigen Informationen für die Saison 2020 nachliefern, verspricht Benny Bechter.
Info: Weitere aktuelle Informationen gibt es auf der Homepage unter www.oechsle-bahn.de oder auf Facebook: fb.me/oechslebahn.

Fotowettbewerb „Ochsenhausen erleben"

Die besten Fotos werden prämiert
Für die Bürgerbroschüre „Ochsenhausen erleben 2021" hat die Stadtverwaltung wieder einen Fotowettbewerb für alle Hobbyfotografen ausgelobt. Wer mit einem Foto im neuen Heft dabei sein möchte, sollte mit der Kamera in und um Ochsenhausen auf die Pirsch gehen. Ob Land und Leute, Kultur und Brauchtum, Architektur oder die heimische Natur: Der fotografischen Fantasie sind keine Grenzen gesetzt. Einsendeschluss ist der 30. September 2020. Bis zu diesem Termin müssen die Fotos per E-Mail bei der Stadtverwaltung unter der Adresse „welte@ochsenhausen.de" eingegangen sein. Mit der Einsendung erteilen die Fotografen die Erlaubnis zur Veröffentlichung ihrer Bilder in den städtischen Medien sowie auf der Erlebnisplattform www.rroxi.de und den dazugehörigen Social-Media-Kanälen des Gewerbevereins. Teilnehmer, deren Bilder veröffentlicht werden, erhalten als kleines Dankeschön einen Einkaufsgutschein des Gewerbevereins Ochsenhausen.
Zusätzlich werden in Zusammenarbeit mit der Kreissparkasse und dem Gewerbeverein Ochsenhausen die besten Fotos bei einer Ausstellung in der Kreissparkasse vorgestellt und von einer Jury prämiert. Dem Sieger winkt dabei ein Preisgeld von 250 Euro. Die zweiten und dritten Preise betragen 150 und 100 Euro.

Fundamt Ochsenhausen

Beim Fundamt Ochsenhausen wurden
- ein Mountainbike
- ein Autoschlüssel
- ein Schlüsselbund
- ein einzelner Schlüssel
- eine Brille

abgegeben.
Der jeweilige Eigentümer kann sich während der üblichen Sprechzeiten unter Telefon 07352 9220-25 bei der Stadtverwaltung Ochsenhausen melden.

Ortsverwaltung Reinstetten

Bürgersprechstunde von Ortsvorsteher Georg Keller
Die Bürgersprechstunde von Ortsvorsteher Georg Keller entfällt aufgrund der Schließung der Ortsverwaltung bis auf weiteres. Sie können Herrn Keller gerne telefonisch unter Telefon 07352 51431 oder per E-Mail info@kellertechnik.com kontaktieren.

Bitte der Gemeinderatsfraktionen

- Freie Wähler, CDU und SÖB
Die Gemeinderatsfraktionen der Freien Wählern, CDU und SÖB begrüßen sehr, dass am 5. Mai 2020 wieder eine ordnungsgemäße Sitzung stattfinden kann. Dazu gehört natürlich auch die Beteiligung der Öffentlichkeit. Aufgrund der Vorschriften zur Einhaltung von Abstands-, Hygiene- und Dokumentationsauflagen können bei der Sitzung in der Kapfhalle leider nur maximal 30 Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend sein. Die Gemeinderatsfraktionen der Freien Wähler, CDU und SÖB laden die Bürgerinnen und Bürger ausdrücklich zur Teilnahme ein, bitten aber, nötigenfalls besonders betroffenen Bürgerinnen und Bürgern (z.B. Anliegern) den Vortritt zu lassen, wenn die Plätze nicht für alle Interessenten ausreichen.

Örtliche Betriebe trotzen der Corona-Krise

Übersicht mit Öffnungszeiten der Betriebe auf rroxi.de

Der Gewerbeverein Ochsenhausen hat alle örtlichen Betriebe eingeladen, sich in eine Liste einzutragen, die auf der vom Gewerbeverein betriebenen Informationsplattform www.rroxi.de veröffentlicht wird. Damit sollen Kunden auf einen Blick feststellen können, welche Angebote sie vor Ort beziehen können. Auch bei der Stadtverwaltung wird die Aktion zur Unterstützung des Einzelhandels begrüßt. „Wenn Sie einkaufen möchten, nehmen Sie Kontakt mit unseren örtlichen Firmen auf, denn viele haben inzwischen auch einen Abhol- oder Lieferservice eingerichtet, mit dem Sie meist schneller zum gewünschten Produkt kommen, als mit einer Bestellung im Internet“, fordert Bürgermeister Andreas Denzel alle auf. „Nur wenn wir die Geschäfte auch in dieser schweren Zeit unterstützen, haben diese eine Chance zu überleben“, so das Stadtoberhaupt weiter.

Umwelt aktuell

Der Abfallwirtschaftsbetrieb informiert:

Recyclingzentren auch während der Corona-Krise geöffnet – strengere Sicherheitsvorschriften
Abfall, Grüngut und Wertstoffe fallen auch während der Corona-Krise an, und sie werden weiterhin entsorgt. „Auch in einer Ausnahmesituation muss die Abfallentsorgung gewährleistet sein. Das ist sie. Restmüll, gelbe Säcke, Altpapier und Sperrmüll werden in der gewohnten Art und Weise abgeholt“, sagt Bernd Schwarzendorfer, Pressesprecher des Landratsamtes.
Allerdings sollten sich Bürgerinnen und Bürger gut überlegen, ob ein zusätzlicher Besuch der Recyclingzentren und Grüngutsammelstellen erforderlich ist. „Viele Wertstoffe können auch daheim zwischengelagert werden. Auf die Recyclingzentren und Grüngutannahmestellen sollten Bürgerinnen und Bürger nur dann gehen, wenn es unbedingt und zwingend notwendig ist.“, so Schwarzendorfer.
Dabei gelten folgende Regeln:

- Auf den Entsorgungseinrichtungen dürfen immer nur zwei Personen gleichzeitig abladen. Rechnen Sie deshalb mit langen Wartezeiten.
- Bleiben Sie so lange in Ihrem Auto sitzen, bis Sie an der Reihe sind und Ihren Abfall entsorgen dürfen.
- Verwenden Sie dabei Handschuhe, um sich und andere zu schützen.
- Halten Sie einen Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen und vermeiden Sie Gespräche.
- Warten Sie an den Containern, bis Sie diese alleine befüllen können. Vermeiden Sie die Begegnung mit anderen Menschen an den Treppen und vor den Containern.
- Nutzen Sie auch die Wochentage für die Entsorgung Ihres Abfalls. An den Wochenenden ist der Andrang erfahrungsgemäß besonders groß.
- Folgen Sie den Hinweisen der Betreuer und beachten Sie Schilder auf den Wertstoffhöfen und Grüngutannahmestellen.

Öffnungszeiten beachten
Die Entsorgungszentren und Grüngutannahmestellen sind auch während der Corona-Krise geöffnet. Aufgrund der dynamischen Lage können sich die Öffnungszeiten jedoch kurzfristig ändern. Daher sollten sich Bürgerinnen und Bürger vor Fahrtantritt auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes unter www.awb-biberach.de über den aktuellen Stand informieren.

Kirchliche Nachrichten

Seelsorgeeinheit St. Benedikt
Ochsenhausen-Erlenmoos, Mittelbuch, Bellamont, Rottum, Steinhausen a. d. Rottum

3. Sonntag der Osterzeit: **Ein Dèjá Vu**

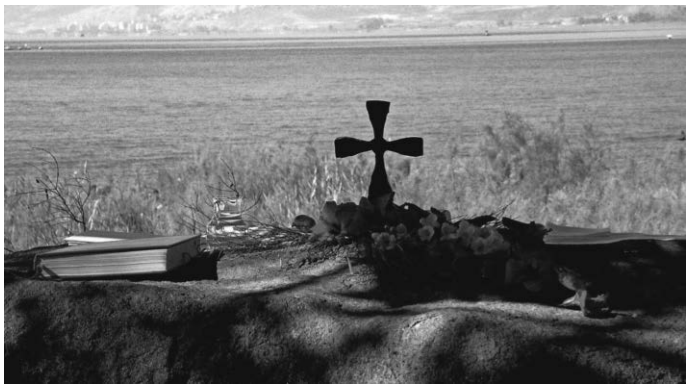

Manchmal muss man ganz genau hinschauen und erkennt erst auf den zweiten Blick, wer oder was da eigentlich vor einem steht. Wie auf dem Bild: Es zeigt einen geschmückten Altar in der freien Natur am Ufer des Sees Genezaret.
Dort ist der auferstandene Jesus den Jüngern beim Fischfang erschienen *(Joh 21)*. In einer alltäglichen Situation, wie sicher auch oft schon früher, stand er am Ufer und hat Petrus und den Fischern im Boot den entscheidenden Hinweis gegeben, wo die Fischschwärme stehen. Und sie haben sich gefragt: Ist er es, oder ist er es nicht?
Das französische ‚Dèjá vu' bedeutet: ‚schon einmal gesehen' oder auch: ‚das habe ich schon einmal erlebt'. Für die Jünger Jesu war es wohl ein doppeltes ‚Dèjá vu', denn laut Lukasevangelium ist es genau dieselbe Situation gewesen, als Jesus und seine zukünftigen Jünger sich zum ersten Mal begegnet sind!
Glaube braucht Erfahrungen, gute Erinnerungen, um Gott im Alltag zu erkennen!

*Bild: **Altar am See Genezaret**, Kirsten Gerwens(Pfarrbriefservice.de) – Text: PR Karlheinz Bisch*

Kirche im Kleinen –
Kirche als Familie **geht weiter**!
Dank der positiven Rückmeldungen, versuchen wir auch weiter Gottesdienste für kleinere und größere Kinder auszuarbeiten und heraus zu geben. Schon diesen Sonntag geht es weiter!
Wer sich auch noch in diesem Familienforum-Verteiler anmelden möchte, kann dies sehr gerne machen.
Einfach an Robert.gerner@drs.de schreiben und fertig. Wer kein Email hat, bekommt den Gottesdienst auch gerne per Post zugestellt.
Spätestens Freitag, 11.00 Uhr, liegt der neue Gottesdienst dann im Email-Fach!
Ich wünsche allen Familien wieder gute Gespräche, Glaubenserfahrungen und eine unvergessliche Familienzeit.
Robert Gerner, Gemeindereferent

Nachruf zum Tod von Helmut Ziesel (1934 – 2020)
Wir trauern um unser ehemaliges Kirchenchormitglied Helmut Ziesel der am 8.4.2020 gestorben ist.
Kurz nach der Wiedergründung des Kirchenchors 1982 trat er 1984 unserem Kirchenchor bei und sang mit Begeisterung im Bass bis 1998. Gesang und Geselligkeit waren ihm stets treue Begleiter.
In Dankbarkeit und Trauer nehmen wir von ihm Abschied.
Wir werden unserem ehemaligen Kirchenchormitglied ein ehrendes Andenken bewahren.
Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.
Katholischer Kirchenchor Ochsenhausen-Erlenmoos

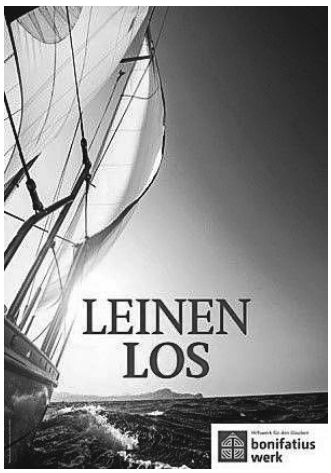

Firmung 2020
Bitte per E-Mail zur Vorbereitung anmelden!
‚**Leinen Los!**', das Firm-Motto 2020 ist natürlich vor ‚Corona' entstanden und steht - zumindest gefühlt - im Gegensatz zu ‚wir bleiben zuhause um einander zu schützen'.
Andererseits - genauso gefühlt – drückt es das aus, was sich viele gerade jetzt tatsächlich wünschen: rausgehen und mal wieder so richtig ‚loslegen' zu können.
Das geht aber, zumindest in Form großer Veranstaltungen wie Elternabende, Treffen aller Firmlinge und auch gemeinsame Gottesdienste erst einmal nicht.
Deshalb haben wir vor Ostern alle Jugendlichen, die nach unseren Unterlagen in der 8. Klasse sind, angeschrieben und gebeten, sich bei Interesse am Empfang der Firmung (voraussichtlich am Samstag 14. November) per E-Mail formlos, nur mit Namen, (alle weiteren Daten haben wir ja in unseren Gemeinde-Dateien) zu melden, um eine E-Mail-Erreichbarkeit herzustellen (Die meisten kennen das ja auch schon so von der Schule). Dafür habe ich eine eigene Adresse eingerichtet: Firmung2020@bisch.eu .
Wer es noch nicht getan hat, bitte in den nächsten Tagen, also übers letzte April-Wochenende schnell noch tun, damit wir dann im Mai mit einer kompletten ‚Crew' loslegen können!
PR Karlheinz Bisch

Pastoralteam:
Dekan Sigmund F.J. Schänzle, Tel. 07352/8259
Pfarrer Joel, T. 07352/9232717, Pfarrvikar
Pastoralreferent Karlheinz Bisch, Tel. 07352/9232713
Gemeindereferent Robert Gerner Tel. 07352/9232712

Gesamtkirchenpflege:
Eva Maria Vinzelberg
E-Mail: eva.vinzelberg@kpfl.drs.de
Telefon: 07352/9232714

Ochsenhausen: E-Mail: stgeorg.ochsenhausen@drs.de, Telefon 07352 8259,
Fax 07352 4619
Mittelbuch: E-Mail: StJoseph.Mittelbuch@drs.de, Telefon 07352 51928,
Fax 07352 9405363
Steinhausen: E-Mail: mhimmelfahrt.steinhausen@drs.de, Telefon 07352 4774,
Fax 07352 941931
Homepage: www.st-benedikt-ochsenhausen.de

Seelsorgeeinheit St. Scholastika

St. Urban Reinstetten
Mariä Opferung Laubach
St. Kosmas und Damian Gutenzell
St. Alban Hürbel

Kath. Pfarramt St. Urban, Sankt-Urban-Weg 3, 88416 Reinstetten
T.: 07352 8261, F.: 07352 2486, se.stscholastika@drs.de

Administrator Pfarrer Martin Ziellenbach, Schwendi
Tel: 07353/577
Pfarramtssekretärin Hanne Degenhard
Pfarrbüro Reinstetten Tel. 8261: geöffnet: Mo 16.00 – 17.00 Uhr u. Do 8.30 – 9.30 Uhr
Kirchliche Nachrichten für die Zeit vom 24.4. – 3.5.2020

Sonntag, 26.4.2020 – 3. Sonntag der Osterzeit
Die Glocken läuten um 10.00 Uhr
Die Texte des Sonntags sind:

L1: Apg 2,14,22-33
L2: 1 Petr. 1,17-21
Ev.: Lk 24,13-35
Liedvorschläge: GL: 325; 326; 336; 337; 551

7.778.981.536 Weltbevölkerung am 20.4.2020
842.765.825 Unterernährte Menschen auf der Erde
12.840.138 Abtreibungen dieses Jahr, weltweit
2.295.898 Gestorbene Kinder unter 5 Jahren dieses Jahr, weltweit
2.480.720 Todesfälle durch Krebs dieses Jahr, weltweit
407.742 Verkehrstote dieses Jahr, weltweit
150.000 Todesfälle durch Corona dieses Jahr, weltweit
Entnommen aus der Statistikplattform worldometers.info

Gott, unser Schöpfer,
aus Erde hast du uns geformt,
in Jesus Christus neu gestaltet.
Wirke nun dein Reich,
dein Leben in uns ein.
Dein Heiliger Geist
verwandle uns zu Brot
und teile uns an alle aus,
die hungern nach Befreiung,
nach Gerechtigkeit und Frieden
in Welt und Kirche,
und mache alles neu
durch Christus, deinen Sohn,
von Ewigkeit zu Ewigkeit,
Amen.

Silja Walter

Erstkommunion 2020
Denken wir im Gebet an die Erstkommunionkinder aus Gutenzell und Hürbel, welche an diesem Sonntag das Fest ihrer ersten Heiligen Kommunion gefeiert hätten.

Weißer Sonntag in der SE St. Scholastika ohne Erstkommunionkinder?
Kommunio bedeutet Gemeinschaft.

Lassen wir diese Gemeinschaft zum Ausdruck kommen.....auch in außergewöhnlicher Zeit....
Lassen wir unsere Kommunionkinder spüren, dass wir an sie denken....

Liebe Gemeindemitglieder,
Sie sind eingeladen, am **Sonntag, 26.04.2020,** gute Wünsche, Segensgebete oder sonstige Gedanken..... für die Erstkommunionkinder unserer Seelsorgeeinheit in unseren Kirchen an einer bereit gestellten Pinnwand anzubringen.
Es können auch weiße Blümchen abgestellt werden.

Liebe Erstkommunionkinder,
Ihr seid eingeladen, Eure Kommunionkerze am **Samstag, 25.04.2020**, in Eure Kirche zu stellen. Kerzenständer stehen bereit.
Am Sonntagabend so ab 17.30 Uhr könnt Ihr Eure Kerze wieder abholen.
Bestimmt könnt Ihr dann sehen, wie viele Menschen aus unseren Gemeinden an euch denken und Gutes wünschen!

Vielleicht möchtet Ihr ein kleines Kerzchen anzünden und ein Gebet sprechen. –
Ihr wisst, Gebete sind wichtig, sie geben uns Kraft.

Nachruf
Die Katholische Kirchengemeinde St. Alban Hürbel trauert um ihre ehemalige Mesnerin

Theresia Dreyer

Frau Dreyer war viele Jahre der Kirche St. Alban in Hürbel treu verbunden.
Der Mesnerdienst, der Kirchenschmuck, sowie die Reinigung der Kirche und deren Wäsche waren Dienste, die Frau Dreyer mit Leib und Seele über viele Jahre erfüllte.
Wir allen schätzten die liebenswerte und gewissenhafte Art von Frau Dreyer sehr.
Für all Ihre geleistete Arbeit möchten wir unseren Dank aussprechen.
Wir werden Frau Dreyer in guter Erinnerung behalten.
Unsere Anteilnahme gilt in dieser schweren Zeit Ihrem Mann Alois und allen Angehörigen.

Kirchengemeinderat Hürbel

Kirchengemeinderatswahl 2020
Gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses keine Beanstandungen erhoben worden.

Die Vorsitzenden der Einzelnen Wahlausschüsse haben dies mit ihrer Unterschrift bestätigt.

Gewählt sind somit nach Anzahl der Stimmen:
Reinstetten
1. Lutz Rosemarie
2. Hermann Sonja
3. Maucher Melanie
4. Wiest Hans-Peter
5. Bohn Kilian
6. Kehrle Gertrud
7. Miller Thomas
8. Rapp Markus

Laubach
1. Gams Armin
2. Ruchti Claus
3. Bürk Ulrika
4. Baur Karin
5. Schlegel Heike
6. Schmidberger Sabrina

Gutenzell
1. Mayerhofer Carmen
2. Keller Christa
3. Ackermann Herbert
4. Miller Heike
5. Miller Bernadette
6. Walker Anita
7. Mohr Hermann
8. Högerle Roland

Hürbel
1. Saalmüller Georg
2. Schad Claudia
3. Fels-Kessler Petra
4. Perl Ute
5. Maier-Föhr Ulrike
6. Deiß Michaela

Die konstituierenden Sitzungen finden zu einem späteren Zeitpunkt statt. Die bisherigen Kirchengemeinderäte sind somit verlängert im Amt.

Haushaltspläne zur Auslegung
Die Haushaltspläne 2020 für die Kirchengemeinden Reinstetten und Hürbel wurden von Herrn Dekan Schänzle genehmigt.
Die Haushaltspläne mit Steuerbeschluss liegen gemäß § 72 KGO zwei Wochen lang, vom 27.4. – 11.5.2020, zur Einsichtnahme durch die Kirchengemeindemitglieder im Pfarrbüro zu den üblichen Öffnungszeiten auf.

Maiandachten
Die Maialtäre werden in unseren Kirchen entsprechend gestaltet. Maiandachten können derzeit nicht stattfinden.

Evangelische Kirchengemeinde Ochsenhausen

Gemeinsames „Sorgentelefon" von Katholischer und Evangelischer Kirche sowie von Caritas und Diakonie
Sozialarbeiter und Seelsorger geben Antworten bei sozialen und materiellen Schwierigkeiten

Die Katholische und Evangelische Kirche bietet gemeinsam mit ihren Wohlfahrtsverbänden mit dem „Sorgentelefon" für die Bürgerinnen und Bürger im gesamten Landkreis eine Möglichkeit an, sich mit den eigenen Fragen, Sorgen und Nöten an jemanden vertrauensvoll zu wenden. Am Telefon sind mit Sozialarbeiter/innen und Seelsorger/innen professionelle Ansprechpartner, die zuhören und bei Bedarf Rat geben, und, wo möglich, Unterstützung organisieren können. Das Ganze geschieht diskret und kostenlos. Ebenso können derzeit Einzelpersonen, Alleinerziehende oder Familien in finanzielle Schwierigkeiten kommen. Hier können Caritas und Diakonie eine finanzielle Überbrückungsbeihilfe anbieten bis die Regelleistungen greifen. Gemeinsam mit der Bruno-Frey-Stiftung, der Stiftung „Kinder in Not" und aus Spendenmitteln wurde ein Sozialfond gebildet, der versucht, rasch und unbürokratisch zu helfen.
Das „Sorgentelefon" ist an Wochentagen tagsüber von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr erreichbar unter:
Katholisches Dekanat: 07351 / 8095 400
Caritas: 07351 / 8095 100
Diakonie: 07351 / 150210
Evangelisches Dekanatamt: 07351 / 9401
Sollte eine der Nummern belegt sein, einfach eine der anderen Nummern wählen.
Auch online können Sie uns erreichen unter
Evangelischer Kirchenbezirk;
E-Mail: dekanatamt.biberach@elkw.de
Internet: www.kirchenbezirk-biberach.de
Diakonie;
E-Mail: info@diakonie-biberach.de
Internet: www.diakonie-biberach.de
Katholisches Dekanat;
E-Mail: dekanat.biberach@drs.de
Internet: www.dekanat-biberach.drs.de
Caritas;
E-Mail: region@caritas-biberach-saulgau.de
Internet: www.caritas-biberach-saulgau.de

Gebete für jeden Tag der Woche:
Psalm 23
(weitere Psalmen finden Sie im Gesangbuch hinten im lila Teil)
Der HERR ist mein Hirte,
mir wird nichts mangeln.
Er weidet mich auf einer grünen Aue
und führet mich zum frischen Wasser.
Er erquicket meine Seele.
Er führet mich auf rechter Straße
um seines Namens willen.
Und ob ich schon wanderte im finstern Tal,
fürchte ich kein Unglück;
denn du bist bei mir,
dein Stecken und Stab trösten mich.
Du bereitest vor mir einen Tisch
im Angesicht meiner Feinde.
Du salbest mein Haupt mit Öl
und schenkest mir voll ein.
Gutes und Barmherzigkeit
werden mir folgen mein Leben lang,
und ich werde bleiben
im Hause des HERRN immerdar.

Gott, du bist unser guter Hirte. Du hältst uns in deiner Hand. Egal was kommt, du führst uns einen Weg, den wir gehen können. In grünen Auen, wenn das Leben gelingt und es uns gut geht bist du da.

In den tiefen Tälern des Lebens, wenn wir nicht mehr weiter wissen oder die Angst uns lähmt stehst du an unserer Seite
Hier kommen Bitten für die einzelnen Wochentage:
Montag:
Gott, ich danke dir, dass du mein guter Hirte bist. Du begleitest mich an jeden Tag in meinem Leben, durch Höhen und Tiefen hindurch. Du bist immer für mich da. Ich bitte, dich, lass mich dieses auch in diesen ungewohnten Tagen spüren. Zeige du mir Wege, die ich gehen kann und wo ich mich für andere Menschen einbringen kann.
Dienstag: Jesus Christus, du hast uns Menschen deine Welt geschenkt und sie uns zur Verfügung gestellt. Ich danke dir für die Blumen, die saftigen Wiesen und die Wälder. Ich danke dir für deine Schöpfung. Schenke mir in diesen Tagen die Muße, damit ich mich an deiner Natur erfreue. Lass mich erkennen, wo ich meinen Teil beitragen kann, um die Welt nicht nur zu bebauen, sondern auch zu bewahren.
Mittwoch: Heiliger Geist, ich danke dir für die Kinder und Enkel, für die Kinder in der Nachbarschaft. Sie sind unsere Zukunft. Ich möchte dir die Kinder besonders ans Herz legen: Viele leben in beengten Verhältnissen. Die Spielplätze sind gesperrt, Kindergärten und Schulen sind geschlossen. Zeige Ihnen, dass du die Kinder liebst und dass du immer für sie da bist.
Donnerstag: Gott, du Schöpfer des Lebens: Ich bitte dich für alle Menschen, die krank sind und deinen Trost brauchen. Manche sind einsam und können niemand treffen. Wie tröstlich wäre es, wenn sie jemand in den Arm nehmen könnte, doch das ist gerade nicht möglich. Zeige mir Ideen, wie ich helfen kann: Durch Einkäufe und Botengänge für andere, durch praktische Hilfe, oder indem ich jemandem schreibe oder anrufe.
Freitag: Jesus, unser Bruder. So vieles hatte ich für die kommenden Wochen geplant: Urlaub gebucht, Konzertkarten besorgt, Arbeitsaufträge entgegengenommen. Doch nun ist vieles anders. Es ist schön, auf einmal viel Zeit zu haben. Doch andere Sorgen entstehen. Schenke mir die Gelassenheit Dinge hinzunehmen, die ich nicht ändern kann. Die Kraft die Dinge zu ändern, die ich ändern kann. Die Weisheit das eine vom anderen zu unterscheiden.
Samstag: Heiliger Geist, gefühlt dreht sich fast alles um Corona. So viel anderes bleibt auf der Strecke. Ich weiß: Du bist der gute Hirte und du bist für alle Menschen da. Vergiss nicht die Menschen in den Flüchtlingslagern, für die sich gerade fast niemand interessiert. Vergiss nicht die vielen kranken Menschen, die sich gerade nicht in die Krankenhäuser und zu den Ärztinnen und Ärzten trauen. Vergiss nicht die Menschen, die um ihre wirtschaftliche Existenz bangen. Vergiss nicht die vielen, die in diesen Tagen so schnell übersehen werden.
Sonntag: Dreieiniger Gott, du versprichst uns, dass wir einmal in deinem Haus bleiben werden für immer. Im Leben und danach bin ich in deiner Hand. Schenke mir, dass es mich frei macht von Ängsten, auch von der Angst vor dem Corona-Virus. Schenke mir, dass es mich bestärkt Verantwortung zu übernehmen für mich und für andere, indem ich mich an Vorschriften und Regeln halte. Schenke mir die Perspektive für ein Leben nach der Krise und für die Perspektive auf ein Leben in deinem Haus, für immer.
Nun ist Zeit, um Gott zu sagen, was uns freut und was wir geschafft haben oder worauf wir mit Spannung oder Sorge blicken.
Vaterunser:
Vater unser im Himmel
Geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe,
wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich
und die Kraft und die Herrlichkeit
in Ewigkeit. Amen.
Segensbitte:
Herr segne mich und behüte mich, lass dein Angesicht über mir leuchten und sei mir gnädig, erhebe dein Angesicht auf mich und schenke mir Frieden. Amen

Christliche Gemeinde Ochsenhausen

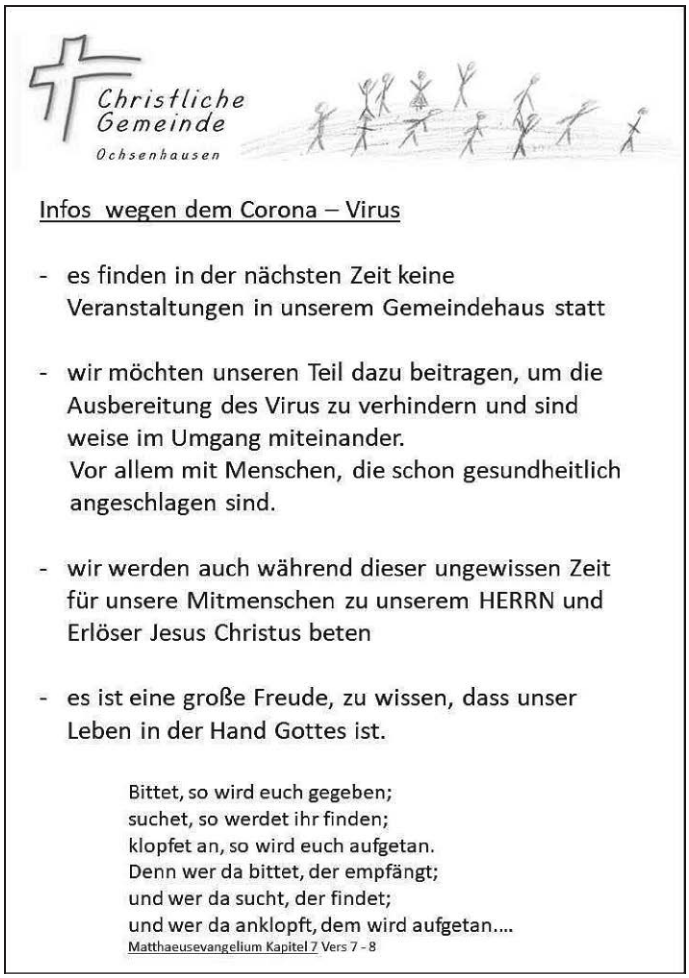

Vereinsnachrichten Ochsenhausen

rroxi.de: Sonderaktion für Betriebe

Genieße die Nähe
Rottum | Rot | Ox | Iller

Die Erlebnisplattform www.rroxi.de ist mit über 30 Partnerbetrieben seit über zwei Jahren erfolgreich online und bietet aktuelle Neuigkeiten rund um Angebote, Aktionen und Veranstaltungen. Auch Informationen, wie beispielsweis die derzeitigen Öffnungszeiten und Erreichbarkeiten der Partnerbetriebe können dort eingesehen werden. Parallel zur Website präsentiert sich rroxi.de in den sozialen Netzwerken.

Wer kann Partner werden?
rroxi.de ist die regionale Wirtschaftsförderung für Einzelbetriebe bis hin zu mittleren und großen Betrieben. Die räumliche Einschränkung gilt für die Regionen um die Flüsse Rottum, Rot und Iller - also den östlichen Teil des Landkreises Biberach. Initiator und Betreiber ist der Gewerbeverein Ochsenhausen, eine Mitgliedschaft im Gewerbeverein ist nicht notwendig.

Was bietet www.rroxi.de?
- Präsentation des Betriebes mit Texten, Bildern, Angeboten und Erreichbarkeiten
- Alternative oder Ergänzung zu eigener Website
- Präsentation von Dienstleistungen aufgrund der aktuellen Entwicklungen (z.B. Lieferdienste)
- Parallele Verbreitung von Inhalten in den Sozialen Medien, also die Ansprache verschiedenster Ziel- und Interessengruppen

Warum jetzt Partner von www.rroxi.de werden?
- In der aktuellen Lage ist die umfassende Präsenz im Internet deutlich gestiegen. Während und auch nach dieser Krise, wird die Erreichung verschiedenster Zielgruppen wichtiger denn je sein.
- Die Konzentration auf einen Kommunikationsweg reicht nicht mehr aus.
- Die Nutzung von rroxi.de ist deutlich günstiger als die konventionelle Schaltung teurer Anzeigenschaltungen.
- Viele Kunden sind im Homeoffice oder in Kurzarbeit, die z. B. mit einer klassischen Schaufensterwerbung oder Angeboten in den Betriebsräumen / im Laden nicht mehr erreicht werden können.
- Aufgrund der derzeitigen Situation gibt es für neue Partnerbetriebe einen Sonderrabatt von 250 Euro (Entfall der Erstaufnahmegebühr). Für die jährliche Mitgliedschaft werden in der Basisversion jährlich 250 Euro (netto) fällig.

Weitere Informationen sind auf www.rroxi.de zu finden sowie unter info@rroxi.de oder Telefon 07352 2343 (Fa. Ziesel) erhältlich.

Vereinsnachrichten Mittelbuch

Sportverein Mittelbuch e.V.

Mitgliederinformation
Aktuelle Lage und Unterstützung unserer Partner und Sponsoren
Liebe Mitglieder, Freunde und Partner,
die aktuelle Corona-Krise hat nicht nur unsere Gesellschaft, sondern auch unseren Verein weiterhin fest im Griff. In unserer letzten Mitteilung vom 13. März 2020 (siehe www.sv-mittelbuch.de/) hatten wir Sie über die Aussetzung des Sportbetriebs bis zum Ende der Osterferien, also einschließlich 19. April 2020, informiert.
Sicher werden Sie wie wir die aktuellen Entwicklungen in den Medien beobachtet haben. Aus aktuellem Anlass möchten wir Ihnen heute mitteilen, dass wir unseren Sportbetrieb in den Abteilungen Freizeitsport und Fußball leider bis auf weiteres einstellen. Per aktualisierter Landesverordnung vom 17. April 2020 sind öffentliche und private Sportanlagen bis zum 3. Mai 2020 weiterhin geschlossen und laut Mitteilung der Stadt Ochsenhausen ist die Nutzung städtischer Gebäude/Hallen der Stadt Ochsenhausen im Moment bis zum 14. Juni 2020 untersagt.

Viele unserer Partner und Sponsoren sind aber auch in der aktuellen Situation weiterhin aktiv und benötigen unser aller Unterstützung, damit sie die Krise gut und sicher überstehen können. Deshalb unterstützen Sie bitte unsere lokalen Unternehmen vor Ort und kaufen Sie regional ein. Es gibt viele Angebote und neue Wege der regionalen Geschäfte, wie heimische Gastronomen, Bäcker, Metzger und Lebensmittelgeschäften, um nur einige von Ihnen zu nennen. Kaufen Sie so viel wie möglich bei diesen Geschäften ein, nutzen Sie deren Abhol- und Lieferservice und unterstützen Sie damit unsere Region.
Über alle weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden und informieren entsprechend zum gegebenen Zeitpunkt.
Die Vorstandschaft des SV Mittelbuch e.V. 1932
Mittelbuch, 21.04.2020

Sonstiges

PFLEGE STÜTZPUNKT BADEN-WÜRTTEMBERG LANDKREIS BIBERACH

Information | Beratung | Hilfe
Der Pflegestützpunkt hilft im „Labyrinth der Pflegeleistungen“ – individuell, vertraulich und neutral. Die Beratung kann telefonisch, im Pflegestützpunkt oder zuhause erfolgen.

Landratsamt Biberach
Rollinstraße 18
Eingang Parkhaus Wielandpark
Telefon 07351 52-7613 oder 7639 oder 7647
pflegestuetzpunkt@biberach.de
www.biberach.de

ZfP Südwürttemberg

Ambulant Betreutes Wohnen
Offene Beratung
Jeden Donnerstag findet eine Sprechstunde im Gebäude des ehemaligen Krankenhauses in Ochsenhausen statt. Zwischen 14 und 16 Uhr steht eine Fachkraft als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel. 07351 37378300.

„time-out“... und plötzlich bist du Cheftrainer*in deines Lebens

Der BDKJ der Dekanate Biberach und Saulgau, das Evangelische Jugendwerk Biberach und der Kreisjugendring Biberach rufen alle Kinder und Jugendlichen zu einer kreativen Aktion auf:
Stell dir vor, du bist mitten im Fußballspiel – die letzten Spielminuten laufen, der Ball wechselt in immer rascherem Tempo die

Seiten, die Stimmung auf der Tribüne kocht hoch, die Spieler geben alles, die Spannung steigt... und plötzlich: „time-out“ – von jetzt auf gleich: Auszeit, Pause, Corona. Keine Teambesprechung, sondern jede*r für sich.
Was macht der Corona-time-out mit dir? Keine Treffen mit Freunden und Großeltern, keine Vereine, Jugendgruppen, Schule, Uni. Home-office. Keine Reisen, Gottesdienste, kein Besuch im Fußballstadion, keine Konzerte, keine Demos... wichtige Freiheitsrechte in unserer Demokratie.
Was vermisst du?
Was schätzt du jetzt, wo es fehlt, besonders wert?
Was gibt dir Kraft und ist dir wichtig?
Erzähle uns davon und mach ein Foto, schickt dieses bis zum 30.06.2020 an jugendreferat-bc@bdkj-bja.drs.de weitere Informationen findet ihr unter www.kjr-biberach.de.

Impressum

Herausgeber:
Stadt Ochsenhausen, Marktplatz 1, 88416 Ochsenhausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Andreas Denzel

Herstellung und Vertrieb:
Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14 · 70806 Kornwestheim
Tel. 07154 / 8222-0 · Fax 07154 / 8222-15
Abonnentenverwaltung: Tel. 07154 / 8222-22

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Tobias Pearman · Druck+Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Tel. 07154 / 8222-0 · Fax 07154 / 8222-15
E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Redaktionsschluss: dienstags um 11:00 Uhr

Anzeigen

Wir sind für SIE da!

ZUSAMMENHALTEN MIT ABSTAND

Aufgrund der Corona-Situation fertigen wir
Gesichtsmasken aus Baumwolle.

Diese können in zwei Größen bei uns erworben werden zum Preis von **10,80 € / Stück.** Die Masken gibt es in verschiedenen Farben und sind mit einem Draht versehen. Waschbar bei 60 Grad.

Lederwaren Manufaktur Hubert Göppel
Leutkircher Str. 30 | 88450 Berkheim-Illerbachen
Tel.: 08395 9415 0 | www.goeppel-lederwaren.de

Ab sofort werden wir bis Ende April für Sie diese Sonderseite in Ihrem Amtsblatt veröffentlichen. Sie möchten dieses Angebot nutzen?
Rufen Sie uns an Tel. 07154/8222-70, -71, -72 od. -73 oder schreiben Sie eine E-Mail an: anzeigen@duv-wagner.de